

werkzeug

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



FREUNDE DER ERDE

Konzessionsverträge

Eine Chance für die Energiewende
in Baden-Württemberg

Schutzgebühr: 3,00 Euro

www.bund-bawue.de

Impressum

Herausgeber

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
(BUND)

Landesverband Baden-Württemberg e. V.

Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

Tel.: 0711/620306-0

www.bund-bawue.de

Verlag und Bestelladresse

BUND Service GmbH

Mühlbachstraße 2, 78315 Radolfzell

Tel.: 07732/1507-0

bund.moeggingen@bund.net

www.bund-bawue.de

Redaktion und Texte

Karl-Ernst Kappel, Rechtsanwalt, Stuttgart/
Herrenberg

Ulrich Fröhner, Energiebüro Fröhner, Stuttgart

Franz Pöter, BUND-Umweltreferent

Tabea Ruess, Stuttgart

Loni Hensler, Tübingen

Verantwortlich (v.i.S.d.P.):

Berthold Frieß, BUND-Landesgeschäftsführer

Schlussredaktion und Satz

Peter Fendrich

EcoText International PartG

Hermannstraße 5, 70178 Stuttgart

Tel.: 0711/615562-0

redaktion@ecotext.de

Titelbild

Mad-max/Pixelio

Druck

Druckerei Peter Zabel e. K.

Walter-Schellenberg-Str. 1, 78315 Radolfzell

www.zabeldruck.de

Gedruckt auf 100 Prozent Recyclingpapier

1. Auflage

Stuttgart: BUND, 2009

Schutzgebühr: 3,00 Euro

Inhaltsverzeichnis

Editorial

Konzessionsverträge –

eine Chance für die Energiewende in Baden-Württemberg **3**

Einführung

Was ist ein Konzessionsvertrag? **4**

Aktuelle Situation

Konzessionsverträge in Baden-Württemberg **5**

Vertragsende

Verfahren beim Auslaufen der Konzession **6**

Entflechtung der Energiekonzerne

Verflechtung verhindert Wettbewerb **7**

Lokal und regional

Kommunale Gestaltungsmöglichkeiten **9**

Schritt für Schritt zum Ziel

Entscheidungsfindung und Empfehlungen **13**

Fazit **14**

Service **14**

Konzessionsverträge –

eine Chance für die Energiewende in Baden-Württemberg

Liebe Leserinnen und Leser,

eine zukunftsfähige Energieversorgung muss klimafreundlich, bezahlbar und sicher sein. Dafür ist der Umbau des Systems auf die dezentrale Nutzung der Erneuerbaren Energien nötig. Eine solche Energiewende muss auf allen Ebenen umgesetzt werden. Städte und Gemeinden sind dabei wichtige Akteure. Energieautarke Bioenergiedörfer, Solardachbörsen in Städten oder die Beratung durch regionale Energieagenturen sind hierfür Beispiele. Das Ziel dabei ist immer eine möglichst sichere, günstige, klima- und umweltfreundliche Energieversorgung.

Die Vergabe der Konzession für die Strom- und Gasnetze ist für die kommunalen Einflussmöglichkeiten auf die lokale und regionale Energieversorgung eine wichtige Richtungsentscheidung. Ist die Gemeinde an der Netzgesellschaft beteiligt, kann sie ihre energiewirtschaftlichen Interessen besser umsetzen, als wenn sie nur die Konzession für zwanzig Jahre an einen externen Netzbetreiber gibt. Zudem fließen die Gewinne aus dem Netzbetrieb, dem Vertrieb und der Stromerzeugung nicht mehr an Dritte und können für den Ausbau der örtlichen Energie- und Wärmeversorgung und andere kommunale Aufgaben verwendet werden. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass Stadtwerke die Vorreiter bei der Ökologisierung der Energieversorgung sind. Deshalb unterstützt der BUND die Bestrebungen, mittels der Stromkonzessionsvergabe den kommunalen Einfluss auf die Energieversorgung zu sichern und zu erweitern. Wenn der neue Netzbetreiber auch in den Stromvertrieb einsteigt, können Gewinne erwirtschaftet werden, die der Gemeinde oder Region zugute kommen. Gerade in der Finanzkrise wird den Bürgern immer deutlicher, dass die beste Energiepolitik für eine Kommune immer noch vor Ort gemacht wird. Sie haben zu den Kommunen und ihren Stadtwerken großes Vertrauen.

Obwohl der Besitz der Netze heute über die Art der Strom- und Gasproduktion nicht mehr entscheidet, ist der BUND nach wie vor der



Editorial von Dr. Brigitte Dahlbender, Vorsitzende des BUND-Landesverbands Baden-Württemberg e. V.
Bild: BUND

Ansicht, dass die Verteilnetze in die Hand der Kommunen gehören. Sie können die Basis für die Energieversorgung durch eigene Stadtwerke oder gemeindeübergreifende Regionalwerke bilden. Eine dezentrale und ökologische Energieversorgung kommt durch Aufträge an örtliche Unternehmen, durch zusätzliche Arbeitsplätze, durch Gewinne und Gewerbesteuerentnahmen den Kommunen und ihrer Region auch ökonomisch zugute.

Der BUND unterstützt deshalb die Bestrebungen, die Stromnetze wieder in die Hände der Kommunen zurückzulegen. Die Broschüre soll Hilfestellung sein, in den Gemeinden die Voraussetzungen für einen Wechsel des Strom- bzw. Gasversorgers zu schaffen. Wir zählen dabei auch auf Ihr Engagement.

Ihre

Dr. Brigitte Dahlbender,
Vorsitzende BUND-Landesverband
Baden-Württemberg e. V.

Was ist ein Konzessionsvertrag?

Mit dem Konzessionsvertrag erteilt die Kommune einem Unternehmen die Erlaubnis („Konzession“), ihre Straßen, Wege, Plätze und sonstige Grundstücke zum Verlegen von Leitungen zu benutzen. Die Kommune erhält im Gegenzug für die Gewährung des Leitungsrechts eine Konzessionsabgabe.

Seit 2005 ist die Trennung des Netzbetriebs von den übrigen Sparten eines Energieversorgers im Energiewirtschaftsgesetz geregelt. Dadurch kann die Gemeinde dem Konzessionsnehmer nicht mehr wie früher das Recht zur allgemeinen Versorgung der Letztverbraucher einräumen. Der Konzessionsvertrag betrifft also lediglich den Netzbetrieb. Der Netzbetreiber ist Vertragspartner der Gemeinde und Schuldner der Konzessionsabgabe.

In die Konzessionsverträge werden üblicherweise auch Regelungen zur Übernahme von Folgekosten, zur Haftung, zur Einräumung von Informationsrechten und insbesondere die Regelungen zum Kaufpreis bei Auslaufen des Vertrages aufgenommen. Die Laufzeit eines Konzessionsvertrages darf 20 Jahre nicht überschreiten (§ 46 Abs. 3 S. 1 EnWG).

In Baden-Württemberg sind in der Praxis die von den kommunalen Verbänden ausgehandelten Musterkonzessionsverträge die Richtschnur. Kommt ein Wettbewerb um die Konzession zustande, weil sich zum Beispiel auch ein Stadtwerk um die Konzession bewirbt, können in Einzelpunkten günstigere Regelungen ausgehandelt werden.

Zum Teil wird Strom über weite Strecken transportiert. Die dafür erforderlichen Hochspannungsleitungsnetze sind (noch) im Besitz der großen Energiekonzerne.

Bild: P. Röhl/Pixelio



Regionale Wertschöpfung: Biogasanlage, die durch den BUND-Regionalstrom Allgäu-Oberschwaben gefördert wird.

Bild: U. Miller



Konzessionsverträge in Baden-Württemberg

Da in Baden-Württemberg die Konzessionsverträge für viele Stromnetze 2010 und 2012 auslaufen, bietet sich für Kommunen die Möglichkeit, die Stromnetze vom bisherigen Konzessionsnehmer, meist ist dies die EnBW, auf einen anderen Betreiber zu übertragen. Die Laufzeit der Konzessionsverträge in Baden-Württemberg ist in der Landtagsdrucksache 14/4844 übersichtlich zusammengestellt worden.

In vielen Gemeinden wird derzeit diskutiert, ob und wie die kommunale Verantwortung für die örtliche Energieversorgung stärker wahrgenommen werden kann. Durch die Liberalisierung des Strommarktes hat sich der Stellenwert der Verteilnetze für Strom und Gas verändert – obwohl der Besitz des Netzes noch immer eine sichere Einnahmequelle darstellt. Vorher garantierte der Besitz des Netzes jedoch auch den Zugang zum Kunden. Dieser hatte keine andere Wahl, als Strom oder Gas beim Netzbetreiber zu beziehen. Jetzt ist das anders: Da die Strom- und Gashandelsfirmen ihre Produkte auch aus verschiedenen Quellen beziehen, hat der Kunde einen gewissen Einfluss auf die Strom- und Gasproduktion. Von dieser Wahlmöglichkeit machen bislang allerdings noch viel zu wenige Haushalte Gebrauch.

Städte und Gemeinden müssen bei Vergabe der Stromnetz-Konzession prüfen, welche Möglichkeiten in ihrer konkreten Situation in Betracht kommen; sie können allein oder zusammen mit Nachbargemeinden einen Wettbewerb um die Stromnetze zwischen dem bisherigen Netzbetreiber und Stadtwerken aus der Region herbeiführen. Wie jüngste Beispiele zeigen, kann ein Wettbewerb um die Stromnetze erhebliche energiewirtschaftliche und finanzwirtschaftliche Vorteile mit sich bringen. Auch Beteiligungsmöglichkeiten an Energieversorgungsunternehmen bis hin zur Gründung eigener Stadtwerke und damit Einfluss auf die örtliche Energiewirtschaft und -politik sind möglich. So hat zum Beispiel die Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG, an der sieben Städte und Gemeinden beteiligt sind, Mitte 2009 die Stromnetze von den früheren Netzbetreibern EnBW und Technische Werke Friedrichshafen übernommen.

Die einzelnen Städte und Gemeinden müssen jeweils abwägen, welche Chancen eigene Stadt- oder Regionalwerke bieten, den Netzbetrieb, den Vertrieb und die Erzeugung zu übernehmen. Dabei sollte eine Lösung gefunden werden, die sowohl für die Gemeinde, die Region und die Bürger Vorteile bringt. Die Gemeinderäte müssen entscheiden, ob sie in Stadtwerke investieren wollen. Mit einem Vollverbundunternehmen profitieren Stadt und Verbraucher. Selbst in der Stadt Stuttgart, die erst vor wenigen Jahren mit Zustimmung aller Fraktionen die Anteile an ihrer Strom-, Gas- und Wärmeversorgung verkauft hat, wird im Hinblick auf den Klimaschutz inzwischen von allen Fraktionen die Gründung einer vollwertigen kommunalen Energieversorgung diskutiert.

In der so genannten „Tübinger Erklärung“ fordern Bürgermeister und Oberbürgermeister von rund 40 Städten mit eigenen Stadtwerken, dass die Kommunen sich von den vier großen Konzernen unabhängig machen – denn nur mit vielen eigenständigen Energieunternehmen könne es eine ökologisch und ökonomisch bessere Energieversorgung geben und die Energiewende umgesetzt werden.

Übereignung der Netze

Der Bundesgerichtshof hat im September 2009 mit einem Grundsatzurteil den Wettbewerb unter den Stromversorgern gestärkt. Die Richter erklärten, dass die Unternehmen nicht die Eigentümer der Stromleitungen bleiben, wenn ein neuer Anbieter die Konzession erhält. Deshalb verpflichtete das Gericht die Energieversorger dazu, ihre Netze beim Auslaufen der Konzessionsverträge an Kommunen zu verkaufen, wenn dies zu Vertragsbeginn so geregelt war. Kern des Streits ist eine – seinerzeit bundesweit übliche – Klausel in den noch gültigen Verträgen, in denen die Kommunen langfristige Konzessionen für den Betrieb von Strom- und Gasnetzen vergeben haben. Danach muss der Versorger – falls er nicht selbst wieder zum Zug kommt – das Netz nach Ablauf des Vertrags an die Kommune oder den neuen Konzessionär übereignen. Manche Energieversorger sahen sich an diese Klausel nicht mehr gebunden: Im Energiewirtschaftsgesetz von 2005 sei in diesen Fällen nur eine „Überlassung“, aber keine „Übereignung“ der Netze vorgesehen, so dass eine Verpachtung ausreichend sei. Das hat der BGH nun klargestellt.

Für Baden-Württemberg bedeutet das Gerichtsurteil in der Praxis keine Änderung, da die EnBW bisher die Herausgabe der Netze nicht verweigert hat. Sie hat allerdings versucht, sie durch hohe Preisforderungen zu erschweren.

Verfahren beim Auslaufen der Konzession

Bekanntmachung des Auslaufens:

Wenn ein Konzessionsvertrag ausläuft, muss dies im (elektronischen) Bundesanzeiger bekannt gemacht werden (§ 46 Abs. 3 S. 1 EnWG). Falls im Gemeindegebiet mehr als 100.000 Kunden an das Versorgungsnetz angeschlossen sind, erscheint die Bekanntmachung zusätzlich im Amtsblatt der EU.

Anbieter sind aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten ihr Interesse zu bekunden.

Zwei-Jahres-Frist:

Spätestens zwei Jahre vor dem Ablauf des Konzessionsvertrages müssen die Gemeinden dies bekannt geben. Die Frist soll den Wettbewerb um das Netz ermöglichen und fördern. Konzessionsvergaben ohne vorherige Bekanntmachung sind nicht zulässig und können nichtig sein. In einem solchen Fall muss das ganze Verfahren wiederholt und ggf. der nichtige Vertrag rückabgewickelt werden.

Der Nutzung von Sonne und
Wind gehört die Zukunft
Bild: Fotolia



Informationen über das Netz:

Wechselt in einer Gemeinde der Netzbetreiber, muss der Kaufpreis kalkuliert werden. Dazu müssen Daten vom bisherigen Netzbetreiber angefordert werden, denn Rahmendaten wie Einwohnerzahl und Konzessionsabgabenaufkommen reichen lediglich, um dem Bewerber die grundsätzliche Entscheidung über die Teilnahme am Wettbewerb zu ermöglichen.

Auswahlverfahren:

Durch das in § 46 EnWG vorgeschriebene transparente Verfahren soll ein Wettbewerb um das Netz ermöglicht werden. Ein Vergabeverfahren im Sinne des Vergaberechts von § 97 ff. GWB ist nicht durchzuführen. D. h.: Die Kommune ist nicht an ein bestimmtes Verfahren bei der Auswahl des neuen Netzbetreibers gebunden. Das Verfahren muß nur transparent sein.

Bekanntmachung der Entscheidung:

Haben sich mehrere Energieversorger um die Konzession beworben, muss die Gemeinde ihre Entscheidung öffentlich bekannt machen und erklären.

Beispiel:

Bekanntgabe des Ablaufes eines Konzessionsvertrags

Die Gemeinde Stegen gibt bekannt, dass der Stromkonzessionsvertrag der Gemeinde Stegen mit der badenova AG & Co. KG, Freiburg, am 31.12.2011 ausläuft. Die Gemeinde Stegen beabsichtigt, diesen auslaufenden Vertrag durch einen Neuabschluss eines 20jährigen Konzessionsvertrages zu ersetzen. Interessierten Energieversorgungsunternehmen, die Interesse am Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages mit der Gemeinde Stegen haben, wird die Möglichkeit gegeben, sich spätestens bis 31. Dezember 2009 bei der Gemeindeverwaltung Stegen, Dorfplatz 1 in 79252 Stegen zu bewerben.

Stegen, den 8. September 2009

Kuster, Bürgermeister

Verflechtung verhindert Wettbewerb

Ein Wettbewerb im Strom- und Gasbereich kommt nur schwer in Gang. Die EU versucht seit Jahren, die Monopole der Energiekonzerne aufzubrechen, denn diese halten heute noch die ganze Kette von der Erzeugung und Beschaffung über den Transport und die Verteilung bis hin zum Vertrieb in einer Hand. Der jüngste Schritt der EU war das nach langem Streit vom Europäischen Parlament verabschiedete und vom Rat beschlossene 3. Energiebinnenmarktpaket. Bis Anfang 2011 muss das am 14. August 2009 im EU-Amtsblatt veröffentlichte Paket in deutsches Recht umgesetzt werden. Ziel ist die Fortführung der Entflechtung des Netzbetriebs von den anderen Aktivitäten der Energieversorger.

Für die Strom-Verteilnetzebene gelten seit 2005 die in den §§ 6 bis 10 EnWG enthaltenen Bestimmungen für die Entflechtung der Netze von den anderen Tätigkeiten. Die europäischen und deutschen Kartellbehörden drängen außerdem darauf, dass die Energiekonzerne ihren Einfluss auf die Stadtwerke reduzieren. Weil Verordnungen nur sehr zögerlich umgesetzt werden, hat die EU-Kommission im Juni 2009 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet. Sie tritt weiter für eine „totale Entflechtung“ ein, und die Monopolkommission fordert eine „rigorose“ Anwendung der Entflechtungsbestimmungen. Die schwarz-gelbe Koalition diskutiert eine Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen mit dem Ziel, Entflechtungsvorschriften für Konzerne in das Gesetz aufzunehmen.

Verflechtung und Entflechtung der Energieversorgung in Baden-Württemberg

Die EnBW erzeugt, transportiert, verteilt und vertreibt Strom. In Baden-Württemberg ist die Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) mit Sitz in Karlsruhe der Hauptversorger. Die EnBW gehört zu je 45,01 Prozent dem staatlichen französischen Staatskonzern EDF in Paris und den neun im Zweckverband OEW zusammengeschlossenen oberschwäbischen Landkreisen. Der Vertrag über die Zusammenarbeit der EDF mit der OEW läuft vorerst bis 2011. Gegenwärtig übernimmt die EnBW die ostfriesische EWE AG.

Für die Konzessionsübernahme hat der Konzern eine Tochtergesellschaft, die EnBW Regional AG mit Sitz in Stuttgart, gegründet. Diese ist zu 100 Prozent im Besitz der EnBW.

Die EnBW ist an vielen Stadtwerken in Baden-Württemberg beteiligt und hält die allermeisten Strom-Konzessionen in Baden-Württemberg. Nur wenige der Stadtwerke mit EnBW-Beteiligung



BUND-Protest vor dem Atomkraftwerk Neckarwestheim

Hinweis zu Beratern und ihrer Unabhängigkeit

Die großen Prüfungs- und Beratungskonzerne sind häufig mit den Energiekonzernen eng verbunden, da sie Prüfungs- und Beratungsaufträge mit hohen Honoraren erhalten. Die Honorare der Wirtschaftsprüfer müssen nach den Regelungen des HGB in den Jahresabschlüssen der Energiekonzerne offengelegt werden und können im Internet eingesehen werden.

Die Wirtschaftsprüfungskonzerne haben viele kleine Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aufgekauft; dies müssen sie im Internet veröffentlichen.

Eine Gemeinde sollte deshalb vorab klären, ob ein Berater von den Interessen eines Energiekonzerns unabhängig ist. Eine schriftliche „Unabhängigkeitserklärung“ hilft oft weiter.



Vertreter von Thüga-Gemeinden: Die E.ON-Tochter Thüga AG soll unter kommunale Kontrolle kommen und die Nutzung regenerativer Energien forcieren.

wagen es, in einen Wettbewerb um die Stromkonzessionen gegen die EnBW einzutreten.

Thüga wird „rekommunalisiert“?

Ein Beispiel für die „Rekommunalisierung“ eines Energieversorgers könnte die Thüga AG mit Sitz in München werden. Sie ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft des Eon-Konzerns aus Düsseldorf und hält über hundert Beteiligungen an

Stadtwerken in Deutschland, darunter in Baden-Württemberg am Regionalversorger Badenova (Freiburg) und mehreren Stadtwerken.

Der Eon-Konzern verkauft die Thüga AG im Jahr 2009 an einen Zusammenschluss von Stadtwerken, die damit den Erwerb durch einen unerwünschten Investor verhindern wollen. Denn nur wenige dieser Stadtwerke (wie Karlsruhe, Darmstadt, u. a.) haben vertraglich vereinbart, dass sie ihre Anteile bei einem Verkauf der Thüga AG zurückerwerben können. Innerhalb dieses neuen Zusammenschlusses will die Badenova mit fünf anderen kommunalen und regionalen Stromversorgern bis zu 25 Prozent der Anteile am Konzern übernehmen. Die jeweiligen Gemeinderäte und die Regierungspräsidien als Aufsichtsbehörden müssen diesem Vorhaben erst noch zustimmen.

Es ist offen, welche Unternehmens- und Renditepolitik die „neue Thüga“ in Zukunft betreiben wird. Ebenso, ob die einzelnen Städte die von der Thüga gehaltenen Minderheitsanteile an ihren Stadtwerken in Zukunft erwerben können. Branchenkenner befürchten, dass die kleinen Städte mit ihrer Minibeteiligung an dem Großkonzern Thüga nur „am Katzentisch“ sitzen und keine Möglichkeit haben, die Unternehmenspolitik im Sinn einer dezentralen Energieversorgung entscheidend zu beeinflussen.

Betriebsführung

Betriebsführung für einen neuen Energieversorger

Bei der Gründung einer Gesellschaft ist es aus rechtlichen und praktischen Gründen erforderlich, dass ein erfahrenes Energieversorgungsunternehmen aus der Region die Betriebsführung übernimmt. Denn dem neu gegründeten Unternehmen fehlt das technische und kaufmännische Fachwissen. Ebenso sollte der Betriebsführer an der Gesellschaft beteiligt sein, damit er am wirtschaftlichen Ergebnis interessiert ist.

Bereits bestehende Stadtwerke müssen weitere Netzgebiete gewinnen, um effizient zu bleiben. Da Kostensenkungen nur begrenzt möglich sind, müssen die Stadtwerke ihre Kosten durch Konzessionen oder Betriebsführungen für neue Netzgesellschaften auf ein größeres Netzgebiet verteilen.

Wenn sich die Tochtergesellschaft eines großen Konzerns beteiligt, bedarf es beim Zusammengehen „dieses Elefanten mit einer Maus“ besonderer Schutzregeln für den kommunalen Gesellschafter, die teilweise in der Gemeindeordnung verankert sind.

Kommunale Gestaltungsmöglichkeiten

Für die Gemeinde, deren Konzessionsvertrag ausläuft, bieten sich folgende Handlungsmöglichkeiten:

Neuabschluss eines Konzessionsvertrages mit dem bisherigen Vertragspartner

Kommt es nicht zur Gründung einer eigenen Netzgesellschaft, muss die Gemeinde einen Konzessionsvertrag mit einem Netzbetreiber abschließen – möglicherweise sogar mit dem bisherigen, falls kein Wettbewerb um die Konzession zustande kam.

In den meisten Fällen ist dies in Baden-Württemberg die EnBW mit einer ihrer Netzgesellschaften. Über den Muster-Konzessionsvertrag verhandelt die EnBW erfahrungsgemäß nur aufgrund eines Konkurrenzangebotes. Ein Neuabschluss ohne Wettbewerb bringt also für die Gemeinde weder ökologisch noch ökonomisch eine Verbesserung.

Ist die Netzgesellschaft eines Energiekonzerns der Netzbetreiber, unterliegt dieser den Regeln zur rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs. Die Gemeinde muss bedenken, dass sich die Energiekonzerne im Umbau befinden. Angesichts der Laufzeit von 20 Jahren sollte sie deshalb einfordern, eine Schutzklausel in den Konzessionsvertrag aufzunehmen. Diese soll der Kommune bei einem Verkauf der Netzgesellschaft an einen Investor das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Konzessionsvertrags einräumen.

Abschluss eines Vertrages mit einem neuen Partner

Im Wettbewerb um die Konzessionen für das Stromnetz treten die freien Stadtwerke und nur vereinzelt konzernverbundene Stadtwerke auf. Kommt es nach der Ausschreibung zu einem Wettbewerb, kann die Gemeinde „frei entscheiden“, an welchen Bewerber sie die Konzession vergibt.

Mögliche Partner sind etwa Stadtwerke, die ebenfalls ein eigenes Stromnetz betreiben. Ein Abschluss eines Konzessionsvertrages mit einem solchen kommunalen Unternehmen kann der Gemeinde und ihren Bürgern folgende Vorteile bieten:

- Die Arbeitsplätze und die Gewinne bleiben in der Region, es besteht ein größeres Interesse an dezentraler Energieerzeugung und weniger Abhängigkeit von Großtechnologie.
- Der Wettbewerb wird belebt, es entsteht eine größere Kundennähe und dadurch eventuell ein besserer Service.
- Keine Abhängigkeit von weit entfernten Konzernzentralen, größerer Einfluss der Gemeinde auf den Netzbetreiber, da die Stadtwerke stärker kommunal und regional engagiert sind.
- Stadtwerke stehen der Erzeugung erneuerbarer Energie und dem Betrieb von KWK-Anlagen positiver gegenüber als die Energiekonzerne mit ihrer Großtechnologie, so dass sich auch aus umweltpolitischer Sicht ein Vorteil für die regional orientierten Stadtwerke ergibt.

Der Lifthof in Reutlingen mit der BUND-Bürgersolaranlage auf dem Dach ist ein regionales Beratungszentrum für Klimaschutz und Erneuerbare Energien. Unten: BUND-Akteure präsentieren eine Übersichtskarte der Erneuerbaren Energien in der Klimaschutzregion Biosphärengebiet Schwäbische Alb.

Bilder: BUND



Aktiv am Markt betätigt haben sich in Baden-Württemberg in den letzten drei Jahren zum Beispiel die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm, Schwäbisch Hall, Tübingen, TWF Friedrichshafen, Mosbach und Reutlingen. Anfangs wurden von diesen Stadtwerken nur Netze übernommen. Heute werden verstärkt gemeinschaftliche Energieversorgungsunternehmen gegründet, an denen sich die Stadtwerke als Minderheitsgesellschafter beteiligen und gegebenenfalls als Betriebsführer engagieren.

Zuletzt hat sich in Herrenberg die EnBW gegen die Stadtwerke Tübingen durchgesetzt. Die Stadt Herrenberg hat es dem Wettbewerb zu verdanken, dass sie sich an einer Netzgesellschaft beteiligen kann, allerdings nur als Minderheitsgesellschafterin.

Ein Einstieg in die Energiewende bei der Stromerzeugung ergibt sich insbesondere, wenn der neue Netzbetreiber auch in den Stromvertrieb einsteigt, denn dort können weitere Gewinne erwirtschaftet werden. Häufig wechseln die Haushalte mit ihrem Strombezugsvertrag zu dem Energieversorger, der auch das Netz betreibt. In diesem Fall wird er im Allgemeinen den gleichen Strommix anbieten wie in seinem übrigen Versorgungsgebiet – und in den meisten Fällen dürfte der ökologischer sein als derjenige der Großkonzerne.

Sonderfall: Konzessionsvertrag mit einer NEV-Netzgesellschaft?

Vom Neckar-Elektrizitätsverband (NEV) wird vorgeschlagen, dass die ca. 160 Städte und Ge-



Bild: BUND

In Münsingen wird soviel Strom aus Sonne, Wind, Wasser und Biomasse produziert, dass rechnerisch etwa 90 Prozent der Haushalte mit diesem Ökostrom versorgt werden können.

Vergibt die Kommune die Konzession nur an einen neuen Betreiber, ohne dass es zur Gründung einer neuen Gesellschaft mit Beteiligung der Kommune kommt, so hat dies für die Gemeinde die folgenden Nachteile:

- Die Gemeinde ist nicht am Gewinn aus dem Netzbetrieb und am Stromvertrieb beteiligt und kann also keine steuerlichen Vorteile aus einem Querverbund wahrnehmen; sie muss eventuell Nachteile bei der Zerlegung der Gewerbesteuer in Kauf nehmen.
- Nachteilig ist auch, dass im Konzessionsvertrag praktisch nur Fragen des Netzbetriebs geregelt werden können. Für darüber hinausgehende Regelungen setzt die Konzessionsabgabenverordnung enge Grenzen.

meinden in Nordwürttemberg mit der EnBW bzw. der Süwag eine große Netzgesellschaft gründen und mit dieser Konzessionsverträge abschließen. Die Kommunen sollen dabei Barkapital einbringen. An der gemeinsamen Netzgesellschaft soll die EnBW mit 49 Prozent beteiligt sein. Sie soll auch mit der Betriebsführung beauftragt werden. Diese Gesellschaft ist auf den Netzbetrieb beschränkt, da sie mehr als 100.000 Netzkunden hat. Deshalb bietet sie kaum Möglichkeiten für eine dezentrale und ökologische kommunale Energiepolitik. Der Vorschlag des NEV hat unterdessen in den Kommunen zu heftigen Diskussionen geführt – Forderungen nach Auflösung des NEV und die Auskehrung seiner Gelder an die Gemeinden wurden laut, bis hin zur Gründung

eigener Energieversorger. Metzingen, Filderstadt und Leinfelden-Echterdingen sind hierfür Beispielgemeinden. Mit einer Landtagsanfrage vom September 2009 (Drs. 14/5182) sollen Fragen zur Zukunft der Stromkonzessionen und zur Rechtmäßigkeit der NEV-Satzung geklärt werden.

Gründung eines gemeinsamen Stadtwerkes mit Übernahme der Netze

Der Erwerb des Stromnetzes und die Gründung eines Gemeindewerkes dürfte für größere Städte wirtschaftlich, für kleinere Gemeinden aber häufig unwirtschaftlich sein. Hier kommt stattdessen die Gründung eines Regionalwerks durch mehrere Gemeinden in Betracht, an dem die Gemeinden die Mehrheit halten. Außerdem könnten sich etablierte Stadtwerke aus der Region als Minderheitsgesellschafter beteiligen und gegebenenfalls die Betriebsführung übernehmen. Die Wasserversorgung würde bei den einzelnen Gemeinden verbleiben. Für alle grundsätzlichen Fragen der Unternehmensführung blieben die Gemeinden zuständig: In der Gesellschafterversammlung, im Aufsichtsrat und in der Geschäftsführung würden sie über die Ziele des Unternehmens und über Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele verhandeln und entscheiden.

Zu den abschätzungsbedürftigen Risiken von Netzübernahmen und der Gründung von Stadtwerken gehört der Aufbau eines eigenen Vertriebs, denn die Kunden des Vertriebs gehen nicht automatisch auf den neuen Konzessionsinhaber über, sondern müssen im Wettbewerb gewonnen werden.

Wenn bereits ein Stadtwerk mit den Betriebszweigen Gas- und Wasserversorgung vorhanden ist, wird die Gründung eines Stromversorgungsunternehmens für eine einzelne Stadt erleichtert. Durch die Übernahme und Integration weiterer Netze in die bestehenden Strukturen lassen sich außerdem Synergiepotenziale realisieren. Die Stromversorgung kann dann als weiterer Betriebszweig übernommen werden. Besondere Vorteile können sich durch eine Zusammenfassung der Betriebe im steuerlichen Querverbund ergeben, zum Beispiel über BHKWs mit Bädern.

Die Übernahme der Stromnetze durch eigene Energieversorgungsunternehmen der Gemeinden ist somit im Grundsatz die Lösung mit den größten wirtschaftlichen Chancen. Vor einer

Beispiele aus Baden-Württemberg

Netzübernahmen

- Die Stadtwerke Albstadt haben das Stromnetz von Winterlingen übernommen.
- Die Fairenergie Reutlingen hat 2009 das Stromnetz von Gomaringen übernommen.
- Die Stadtwerke Tübingen haben zum 1.1.2009 von der EnBW die Stromnetze in Dettenhausen, Waldenbuch und Ammerbuch übernommen.
- In Ammerbuch haben die Stadtwerke Tübingen mit der Gemeinde eine Stromvertriebs-GmbH gegründet, an der die beiden Partner zu je 50 Prozent beteiligt sind.
- Schon zum 1.1.2006 hatten die Stadtwerke Tübingen auch das Netz im Tübinger Stadtteil Unterjesingen von der EnBW übernommen.
- Die Stadtwerke Mosbach haben mit der Gemeinde Schefflenz die Odenwald GmbH & Co. KG gegründet und von der EnBW das Stromnetz übernommen.

Gründung von Stromversorgungsunternehmen

Stadtwerke Waldkirch

Die Stadt Waldkirch (20.600 Einwohner) hat noch vor der Liberalisierung des Strommarktes eigene Stadtwerke gegründet und das Stromnetz von der EnBW sowie das Gasnetz von der Badenova übernommen. Hier die Eckwerte: Stadtwerke Waldkirch GmbH (65 Prozent Stadt Waldkirch, 35 Prozent Alb-Elektrizitätswerke Geislingen/Steige eG). Übernahme des Stromnetzes von der EnBW. Die Preisforderung der EnBW konnte deutlich reduziert werden. Eigenkapitalisierung zunächst 30 Prozent. Betriebsbeginn 1.1.1999. Übernahme des Gasnetzes von der Badenova zum 1.1.2006. Wirtschaftliche Vorteile für die Stadt durch ein eigenes Unternehmen: Konzessionsabgabe in voller Höhe, Gewerbesteuer, Gewinn und niedrigere Preise für die Strombezieher als bei der EnBW.

Gründung der Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG

Gründungsgemeinden Eriskirch, Kressbronn, Langenargen, Meckenbeuren, Neukirch, Oberteuringen, Tettang (zus. ca. 60.000 Einwohner). Mitgesellschafter mit je 24 Prozent sind die Technischen Werke Friedrichshafen und die Alb-Elektrizitätswerke Geislingen/Steige eG. Übernahme der Stromnetze von der EnBW und den Technischen Werken Friedrichshafen, Übernahme des Gasnetzes von der Thüga. Angestrebt: Marktanteil von 50 bis 75 Prozent bei Strom und Gas, 25 Mio Euro Umsatz, 35 Mitarbeiter.

Gründung der Stadtwerke Müllheim Staufen GmbH

Partner: Gemeinden Müllheim und Staufen (zus. ca. 28.000 Einwohner), Mitgesellschafter ist die KommunalPartner Beteiligungsgesellschaft in Friedrichshafen (Gesellschafter: Energieversorgung Filstal, Technische Werke Friedrichshafen, Stadtwerke Mühlacker, Stadtwerke Bietigheim-Bissingen, Stadtwerke Tübingen). Strom- und Gasvertrieb zum 1.1.2009 aufgenommen; weitere Ziele: Übernahme des Gasnetzes von der Badenova, Übernahme der Stromnetze.

Schwäbisch Hall, Mainhardt und Wüstenrot

Die Stadtwerke Schwäbisch Hall haben mit den Gemeinden Mainhardt und Wüstenrot ein Stromversorgungsunternehmen gegründet.

In Metzingen werden Erneuerbare Energien und Klimaschutz groß geschrieben. Auch in Sachen Konzessionsverträge werden alternative Modelle geprüft.



Bild: BUND

Netzübernahme müssen die wirtschaftlichen Entwicklungschancen und -risiken kritisch geprüft werden.

Auch weist das Energiewirtschaftsgesetz in Bezug auf den Kaufpreis und den übergelassenen Anlagenumfang Regelungslücken auf, sodass durch Verhandlungen mit dem bisherigen Konzessionsinhaber wesentliche Klärungen erforderlich sind.

Gelingt es mehreren Gemeinden, gemeinsam aufzutreten und eine gemeinsame Gesellschaft zu gründen, haben sie eine starke Verhandlungsposition im Wettbewerb um die Beteiligung durch ein Stadtwerk und die Betriebsführung. Die Gemeinden können sich in der Gesellschaft die Mehrheit der Anteile sichern.

Bürger als Energieunternehmer

Wie der Sonderfall Schönau zeigt, können auch BürgerInnen selbst ein Energieversorgungsunternehmen gründen und das Stromnetz im Wettbewerb kaufen. Dies kann in Zukunft ein Weg sein, wenn kein Versorger am Netz interessiert ist und die Gemeinde es ebenfalls nicht übernehmen will. BürgerInnen der Gemeinde können dann nicht nur die Strom- und Wärmeerzeugung, sondern auch das Netz selbst in die Hand nehmen. Schönau ist bisher ein Einzelfall geblieben. Wenn der Markt in der Zukunft aber zum Beispiel in strukturschwachen Regionen nicht in der Lage sein sollte, einen Wettbewerb für kleine Netze herbeizuführen, könnte das Beispiel Schönau zum Vorbild werden.

Von der Bürgerinitiative zum Ökostromversorger: Die Elektrizitätswerke Schönau (EWS) sind auch Vertriebspartner für den BUND-Regionalstrom.



Bild: EWS

Entscheidungsfindung und Empfehlungen

Um den Diskussionsprozess im Gemeinderat transparent zu gestalten, können die Anforderungen der Gemeinde und deren Gewichtung in einer Bewertungsmatrix zusammengestellt werden.

Wird der Musterkonzessionsvertrag zugrunde gelegt, scheiden die dort geregelten und von allen Bewerbern akzeptierten Anforderungen, wie Höhe der Konzessionsabgabe und Gemeinderabatt, für die Unterscheidung aus.

Anforderungen können insbesondere sein:

- Zukunftsorientierte energiewirtschaftliche Ausrichtung des Netzbetreibers
- Örtliche Wertschöpfung
- Beteiligung am gemeinsamen Energieversorgungsunternehmen
- Gewinnbezug der Gemeinde
- Gewerbesteueraufkommen
- Steuerlicher Querverbund mit Verlustbetrieb (z. B. Bäderverbund durch BHKW)
- Risiko der Entflechtung des Netzbetriebs eines Vertragspartners
- Klausel über Wechsel der Kontrollmehrheit bei Konzessions- bzw. Gesellschaftsvertrag

Entscheidungsfindungs- und Diskussionsprozess

Die Debatten um eine Konzessionsvergabe und eine damit einhergehende Kommunalisierung der Energieversorgung ist in der Regel ein längerer Prozess, bei dem Hartnäckigkeit und Sachverstand gefragt sind. Folgende Schritte haben sich bewährt.

1. Information einholen und vermitteln

Der erste Schritt klingt banal: Feststellen, wann die Konzessionsverträge auslaufen. Vor der Liberalisierung waren die kommunalen Handlungsmöglichkeiten eng begrenzt. Das Thema Verlängerung des Konzessionsvertrages war deshalb wenig spektakulär und wurde gelegentlich recht kurzfristig auf die Tagesordnung des Gemeinderates gesetzt. Heute handelt es sich um eine zentrale politische Entscheidung. Es ist daher wichtig, rechtzeitig Bescheid zu wissen, wann Verträge auslaufen, um entsprechende Vorbereitungen treffen zu können. Dazu gehören

Gespräche in der Gemeinde ebenso wie Kontakte zu Experten oder Gemeinden, die neue Wege gegangen sind. All dies hilft dabei, selbst Sachverstand zu erwerben und das richtige Modell für die eigene Kommune zu finden.

2. Kontakt mit den Fraktionen im Gemeinderat aufnehmen

Ein Wechsel zu einem anderen Anbieter oder die Gründung eigener Stadtwerke kann nur gelingen, wenn sich eine breite Mehrheit im Gemeinderat dafür findet. Es ist deshalb wichtig, von Anfang an auf alle Fraktionen im Gemeinderat zuzugehen und beispielsweise durch interfraktionelle Arbeitskreise einen breiten, überparteilichen Konsens zu finden.

Äußerst wichtig ist, dass es gelingt, den Bürgermeister für einen Wechsel der Konzession zu gewinnen. Die Konzessionsvergabe bzw. Kommunalisierung muss zur Chefsache werden.

3. Kontakt zu unabhängigen Stadtwerken aufnehmen

Ein bereits existierendes Stadtwerk wird nur dann bereit sein, sich um eine Konzession zu bewerben, wenn es im Gemeinderat überhaupt eine Chance hat, zum Zug zu kommen. Wenn sich deshalb im Gemeinderat abzeichnet, dass ein Wechsel denkbar ist, sollten die Verwaltung oder die Fraktionen im Gemeinderat mögliche Interessenten darüber informieren und sie auffordern, sich zu bewerben.

4. Öffentlichkeitsarbeit für einen Wechsel

Schon frühzeitig sollte die Öffentlichkeit durch eine Diskussion der Handlungsalternativen in der lokalen Presse miteinbezogen werden. Dabei ist es wichtig, Handlungsalternativen darzustellen, also die Vorteile herauszuarbeiten und die Risiken offenzulegen. Dies sollte nicht nur über die lokalen Medien, sondern auch im direkten Gespräch mit Kritikern erfolgen. Letztendlich wird es von vielen Beteiligten sehr unterschiedliche Interessen geben, die zu Widerständen gegen eine angestrebte Kommunalisierung führen werden. Auch hier sollte frühzeitig eine Gegenstrategie erarbeitet werden.

Fazit

Eine Kommunalisierung der Energieversorgung ist möglich. Die Städte und Gemeinden sollten diese Aufgabe im Sinne der kommunalen Daseinsvorsorge selbst in die Hand nehmen. Das Auslaufen der Konzessionsverträge bietet eine gute Chance, selbst aktiv zu werden, wie auch viele Beispiele zeigen. Nur wenn die Kommunen die Energieversorgung selbst bestimmen, können sie die konkreten Interessen der Bürgerschaft, der Gemeinde und der Region in den Vordergrund stellen.

Die Regionalisierung und Kommunalisierung der Energieversorgung sind eine kommunikative Herausforderung. Es ist deshalb wichtig, dass im Prozessverlauf mehrere Varianten herausgearbeitet und in einem transparenten Verfahren diskutiert und entschieden werden. Nur so kann die Entscheidung auf eine breite Zustimmung treffen und damit eine breite Basis für eine lokale und regionale Energiewende geschaffen werden.

Service

Hier sind einige Informationsquellen aufgeführt. Weitere Hinweise und aktuelle Veröffentlichungen finden Sie auch auf der Internetseite: www.bund-bawue.de/Konzession

Literaturhinweise

- Konzessionsverträge – Handlungsoptionen für Kommunen und Stadtwerke, Broschüre des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, des Deutschen Städtetages und des VKU vom August 2009
- dtv Gesetzestexte Energierecht, 7. Auflage 2009
- Konzessionsverträge und Konzessionsabgaben nach der Energierechtsreform 2005, DStGB-Dokumentation Nr. 82, Dedy/Fuchs, Hinweise für die Kommunale Praxis, 2. Aufl. 2008
- Musterkonzessionsvertrag der kommunalen Spitzenverbände mit der EnBW, BWGZ Gemeindetag Baden-Württemberg 5/2006, S. 194
- Templin, Recht des Konzessionsvertrages, 2009
- Zukunftsfähige Strukturen für eine kommunale Energieversorgung und Wasserwirtschaft, Kappel, in BWGZ Gemeindetag Baden-Württemberg 11/2009, S. 432

Zeitschriften:

- Die Gemeinde BWGZ (Gemeindetag Baden-Württemberg) mit Praxisbeispielen aus den Gemeinden und Hinweisen auf Fördermöglichkeiten und Ansprechpartner
- ZfK – Zeitung für kommunale Wirtschaft, hrsg. v. VKU

Links:

- www.bund-bawue.de/Konzession
- www.kommunaler-klimaschutz.de (difu)
- www.vku.de – Verband kommunaler Unternehmen: Broschüre Konzessionsvertrag vom August 2009
- www.Bundesnetzagentur.de: Jahresberichte und Monitoringbericht 2009
- www.Monopolkommission.de: Sondergutachten zu Strom und Gas 2009



Bilder: EcoText

Der vom BUND-Landesverband 2008 in dritter überarbeiteter Auflage herausgegebene Fahrplan Energiewende Baden-Württemberg kann bei der BUND-Service GmbH, Mühlbachstr. 2, 78315 Radolfzell, bestellt werden. Tel. 07732/1507-0; bund.moeggingen@bund.net




Die 2008 erschienene Werkzeug-Broschüre „Klimaschutz in der kommunalen Planung“ von BUND und IDUR kann zum Preis von 3 Euro bei der BUND-Service GmbH, Mühlbachstr. 2, 78315 Radolfzell, bestellt werden. Tel. 07732/1507-0; bund.moeggingen@bund.net

Die Erde braucht Freundinnen und Freunde

Der BUND ist ein Angebot: An alle, die unsere Natur schützen und den kommenden Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen erhalten wollen. Wir laden Sie ein, dabei zu sein.

> Ja, ich möchte mehr Natur- und Umweltschutz. Ich werde BUND-Mitglied.

Jahresbeitrag (Grundbetrag). Wir freuen uns, wenn Sie den Betrag erhöhen.

- Einzelmitglied (50 €) _____ Familie (65 €)
(HauptansprechpartnerIn bitte bei  eintragen)
- Reduzierter Beitrag (16 €) _____
(Schüler, Auszubildende, Studierende, Erwerbslose, Alleinerziehende, Kleinrentner)
- Lebenszeitmitglied
(1.500 € einmalig) _____
- Firma, Verein,
Körperschaft (130 €) _____
- PartnerIn: Name, Geburtsdatum _____
- Kind 1: Name, Geburtsdatum _____
- Kind 2: Name, Geburtsdatum _____
- Kind 3: Name, Geburtsdatum _____
- Familienmitglieder unter 28 Jahren sind automatisch auch Mitglieder der BUNDjugend.



Name, Vorname _____

Geburtstag, Beruf _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

E-Mail, Telefon _____

Datum, Unterschrift _____

Spart Papier- und Verwaltungskosten: Ich ermächtige den BUND, den Mitgliedsbeitrag von meinem Konto abzubuchen. Diese Ermächtigung erlischt durch Widerruf bzw. Austritt.

Bankleitzahl _____

Kontonummer _____

Kreditinstitut _____

Datum, Unterschrift _____

Bitte per Post oder Fax senden an:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Mitgliederservice, Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin,

Fax: 030 27586-440



Sie können auch online Mitglied werden: www.bund-bawue.de/mitgliedwerden

> Ich möchte

- regelmäßig Informationen über die Arbeit des BUND Baden-Württemberg und abonniere den E-Mail-Newsletter.

E-Mail _____



Sie können den BUND Baden-Württemberg auch mit einer Online-Spende unterstützen: www.bund-bawue.de/spenden

Daten werden ausschl. für Vereinszwecke elektronisch erfasst und – ggf. durch Beauftragte des BUND e.V. – auch zu vereinsbezogenen Informations- und Werbezwecken verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt.

ABA308

(Fotos von oben nach unten: www.conactor.com, Thomas Stephan, BUND Baden-Württemberg, Gerhard Schulz)





Mein Strom ist grün!

BUND-Regionalstrom

Vorteile für Sie und Ihre Umwelt:

Klima schonende Herstellung ohne Atomstrom verknüpft mit der Förderung dezentraler Energieprojekte. Strom aus erneuerbaren Energieträgern und hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung zum günstigen Preis.

Und so einfach ist der Stromwechsel:

So einfach, sicher und schnell geht Ihr Ausstieg aus der Atomenergie und Ihr Einstieg in eine Energieversorgung mit Zukunft:

Sie müssen nur den Auftrag zur Stromlieferung über die unten genannte Adresse anfordern, Ihre Kontaktdaten eintragen, unterschreiben und mit einer Kopie Ihrer letzten Stromrechnung direkt an den

BUND-Partner EWS in Schönau schicken. Die Elektrizitätswerke Schönau Vertriebs GmbH kündigt dann automatisch Ihren Vertrag mit Ihrem bisherigen Stromlieferanten und übernimmt zum nächstmöglichen Zeitpunkt Ihre Stromversorgung.

Sie lesen den Zählerstand zum Stichtag ab. Und damit ist schon alles erledigt!

BUND Service GmbH

Mühlbachstraße 2, 78315 Radolfzell-Möggingen

Tel. 07732/1507-0, Fax 07732/1507-77

bund.regionalstrom@bund.net

www.bund-regionalstrom.de

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



FREUNDE DER ERDE